



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHEF

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren Aufgabe in der Dienstleistung besteht, Personen in Baden-Württemberg im ÖPNV zu transportieren (Verkehrsbetriebe)

Stuttgart 24.04.2020

Durchwahl +49 (711) 231 - 5721

Aktenzeichen 3-3894.0/1712


(Bitte bei Antwort angeben!)

Bürgerbusvereine in Baden-Württemberg

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

 Sonderförderprogramm „Technische Schutzwand für Busfahrerinnen und Busfahrer“;
hier: Erlaubnis des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Anlage:

BMW-Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts

Das Ministerium für Verkehr beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Lockerung der COVID-19-Maßnahmen, ein Sonderförderprogramm zur Finanzierung von Schutzscheiben in Bussen und Bürgerbussen des ÖPNV einzurichten. Rechtsgrundlage für das Sonderprogramm ist § 2 Nr. 11 LGVFG, wonach „die Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung und zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich und hierfür geeignet sind und

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden [...]“ gefördert wird. Die im Rahmen des kommenden Sonderprogramms zu fördernden Schutzscheiben gelten als Zusatz- bzw. Sonderausstattung und sollen auch beim nachträglichen Einbau in ansonsten nicht bezuschusste Fahrzeuge gefördert werden.

Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

Die hohe Dringlichkeit bei der Bestellung und beim Einbau solcher Schutzscheiben im Zusammenhang mit der unmittelbar bevorstehenden Lockerung der COVID-19-Maßnahmen wird vom Ministerium für Verkehr als hinreichender Grund für den Verzicht auf das Verbot des vorgezogenen Vorhabenbeginns anerkannt.


Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen erteilt das Ministerium für Verkehr hiermit die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO für Vorhaben im Zusammenhang mit dem in Kürze erwarteten Sonderförderprogramm „Technische Schutzwand für Busfahrerinnen und Busfahrer“.

Damit können auch solche Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die bis zur Erteilung eines Zuwendungsbescheids anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch Leistungen aufgrund von Verpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Ausnahme bzw. ohne Genehmigung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn durch das Ministerium eingegangen wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt. Das heißt, dass diese Genehmigung keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet. Eine abschließende Entscheidung mit Bewertung der Förderfähigkeit wird erst im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen und kann aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden.

Auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) gemäß Anlagen 2 und 3 zu VV Nummer 5.1 bzw. 13.4.1 zu § 44 LHO bei der Beschaffung von Schutzscheiben wird hiermit hingewiesen. In Abweichung der Ziffern 3 der ANBest-P und der ANBest-K gilt dabei: „Die vergaberechtlichen Verpflichtungen richten sich nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020.“

Diese Genehmigung wird dem Kreis der Zuwendungsberechtigten über die Branchenverbände bekannt gegeben und auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr veröffentlicht.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Lahl', is positioned above the printed name.

Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor